



Engagiert für
Flüchtlinge:
Ein Ratgeber für Ehrenamtliche

Engagiert für Flüchtlinge:
Ein Ratgeber für Ehrenamtliche
Ausgabe März 2016

INHALT

Vorwort	7		
1 WIE KANN ICH HELFEN?			
Erste Orientierung – Erlernen der deutschen Sprache – Behördengänge und Arztbesuche – Familien betreuen – Hausaufgaben – Freizeitangebote – Wohnungssuche – Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätze – Fachwissen – Spenden – Organisation und Koordination ehrenamtlicher Hilfe	11-19		
2 WAS IST IN DER FLÜCHTLINGSHILFE ZU BEACHTEN?			
Helferkreise – andere Lebensgewohnheiten – gesundheitliche Vorsorgemöglichkeiten – Polizeiliches Führungszeugnis – Versicherungsschutz – die erste Begegnung – Hilfe zur Selbsthilfe – Regeln – Gesprächsthemen – Grenzen der Beratungsmöglichkeiten – Abschiede – dauerhafte Integration	21-27		
3 WIE LÄUFT EIN ASYLVERFAHREN AB?			
Wer ist Flüchtling?			29
Ablauf: Von der Einreise bis zur Entscheidung			31
Unterbringung			35
Zugang zum Arbeitsmarkt			36
Ausweisdokumente, Aufenthaltstitel			37
Leistungen nach dem AsylbLG			38
Sprach- und Integrationskurse			40
4 WAS BEDEUTET ES, EHRENAMTLICH TÄTIG ZU SEIN?			
Definition			43
Rechte und Pflichten			45
Versicherung			46
Zusammenarbeit mit Hauptamt			47
Eignung zum Ehrenamt			50
5 WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?			
Links und Lesetipps			53
Wichtige Telefonnummern			60



VORWORT

Die weltweiten Fluchtbewegungen haben einen bisher nicht vorstellbaren Umfang und eine nicht gekannte Dynamik angenommen. Krieg, Terror und politische Verfolgung, aber auch die Suche nach besseren Lebensbedingungen bringen immer mehr Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Hanns-Seidel-Stiftung Mitte letzten Jahres verschiedene Projekte zum Themenschwerpunkt „Migration, Flucht und Asyl“ konzipiert, die nun kontinuierlich umgesetzt und publiziert werden. Dazu zählen u.a. der vorliegende Ratgeber für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit und das Glossar „Asyl – Flucht – Migration“.

Dass Deutschland 2015 die Unterbringung und Versorgung von fast 1,1 Millionen Asylsuchenden zeitnah bewältigen konnte, ist neben dem engagierten Handeln der Kommunen vor allem der großen Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung zu verdanken. Eigeninitiative und selbständiges Handeln sind die Säulen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsord-



nung. Der Staat baut auf die aktive Bürgergesellschaft, in deren Mitte der eigenverantwortlich mitwirkende Bürger steht. Unser Fokus in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit liegt daher nicht primär auf kurzfristiger Hilfe, sondern auf einem langfristigen Engagement, um den Integrationsprozess von Asylsuchenden und Flüchtlingen mit Bleibeperspektive nachhaltig zu begleiten und zu fördern.

Mit dieser Broschüre „Engagiert für Flüchtlinge: Ein Ratgeber für Ehrenamtliche“ will die Hanns-Seidel-Stiftung Ehrenamtlichen bei Fragen und Problemen praktische Unterstützung bieten.

Ganz herzlich danken möchte ich allen Mitwirkenden an dieser Broschüre:

Peter Bauch, ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Bundestag, **Ursula Erb**, Referentin der lagfa Bayern (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen) e.V. in Augsburg und Gutachterin der bagfa (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen), **Michael Kleinhans**, Jurist und ehem. Abteilungspräsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, **Claudia Leitzmann**, Mitarbeiterin des Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. in Nürnberg, **Gabriele Off-Nesselhauf**, Bezirksrätin und system. Coach, und **Dr. Thomas Röbke**, Vorstand des Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V. in Nürnberg.

Seitens der Hanns-Seidel-Stiftung haben **Paula Bodensteiner**, **Hubertus Klingsbögl**, **Dr. Susanne Schmid**, **Stefanie von Winning** und **Dr. Bok-Suk Ziegler** beratend mitgewirkt.

Mein besonderer Dank gilt **Claudia Leitzmann** und **Susanne Gumbmann** für ihre engagierte redaktionelle Arbeit und dem **Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V.** in Nürnberg.

Wir können die aktuellen Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen – in geteilter Verantwortung und Solidarität!

Ich wünsche Ihnen viel Kraft für Ihr ehrenamtliches Engagement und hoffe, dieser Leitfaden kann Ihnen eine hilfreiche Orientierung bieten.

Prof. Ursula Männle
Vorsitzende der Hanns-Seidel-Stiftung
und Staatsministerin a.D.



WIE KANN ICH HELFEN?

Ehrenamtliche Unterstützung für geflüchtete Menschen ist an vielen Stellen wertvoll: Sei es bei der ersten Orientierung in der neuen Umgebung, bei Arzt- und Behördenbesuchen, beim Deutschlernen, in der Kinderbetreuung, bei der Job- oder Wohnungssuche und bei der Freizeitgestaltung. Auch bei der Organisation der Hilfe oder bei der Annahme und Sortierung von Sachspenden sind helfende Hände gefragt. Sie können nicht nur Ihre Zeit, sondern auch Ihr Wissen – und natürlich auch Ihr Geld – spenden, um etwas für die Aufnahme und Integration von geflüchteten Menschen zu tun.

Erste Orientierung bieten

Nach der Ankunft in der ihnen zugewiesenen Unterkunft müssen sich Asylsuchende zunächst orientieren: Welche öffentlichen Verkehrsmittel gibt es? Wo sind die nächsten Haltestellen? Wo sind Einkaufsmöglichkeiten? Auch Arztpraxen, Apotheken, Schulen und Kindergärten sind Orte, die Flüchtlinge schnell kennenlernen sollten. Sie können den Menschen nicht nur den Weg dorthin zeigen, sondern sie auch bei ihrem ersten Besuch zu den öffentlichen Einrichtungen, Arztpraxen oder Läden begleiten.

Oft sind den Asylsuchenden die Grundregeln unseres Zusammenlebens, unsere Kultur oder auch für uns selbstverständliche Alltagsgegenstände fremd. Hier können Sie schon Aufklärungsarbeit leisten, bevor die Menschen einen staatlichen Integrationskurs besuchen dürfen. Dass Frauen gleichberechtigt sind, dass wir in einer Demokratie leben, in der man frei seine Meinung äußern und seine Religion ausüben darf – all

das sind Themen, die wichtig sind und über die Sie sich mit den hier neu ankommenden Menschen austauschen können. Auch bei vielen Alltagsdingen kann Ihre Erklärung weiterhelfen – beispielsweise beim Umgang mit Fahrrädern im Stadtverkehr, mit Haushaltsgeräten, bei Fragen zur Müllentsorgung bzw. Mülltrennung usw.

REFUGEE GUIDE

Ein nützlicher Ratgeber, in vielen Sprachen erhältlich, den Sie unter www.refugeeguide.de downloaden oder als Broschüre bestellen können. Schauen Sie mal rein! Er ist auch für Helfer interessant.

Beim Erlernen der deutschen Sprache helfen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, dass sich die Menschen bei ihrem Aufenthalt in Deutschland zurechtfinden. Dazu können Sie einen Beitrag leisten, indem Sie entweder einzelne Flüchtlinge oder gemeinsam mit anderen Helfern eine Gruppe unterrichten. Es ist von Vorteil, wenn der Unterricht von einer Person mit pädagogischer Vorbildung geleitet wird, aber es ist keine notwendige Bedingung. Selbstverständlich können Sie auch als „Laie“ viel dazu beitragen, die ersten Grundlagen der deutschen Sprache zu vermitteln. Gerade diejenigen Menschen, deren Asylbewerberung noch läuft, sind auf ehrenamtliche Unterstützung angewiesen, da nur bereits anerkannte Flüchtlinge einen Anspruch auf die zertifizierten Deutsch- und Integrationskurse haben.

DEUTSCHKURSE

Mit Förderung des Sozialministeriums bietet die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (lagfa bayern) Unterstützung bei ehrenamtlichen Deutschkursen für Asylbewerber. Dort kann zum Beispiel eine Pauschale für Sachkosten (Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten) beantragt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Ebenso werden kostenlose Schulungen für Ehrenamtliche angeboten. Informationen unter: www.lagfa-bayern.de

Bei Behördengängen und Arztbesuchen begleiten

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Wenn Sie sich als Begleitung für einen Behördenzugang zur Verfügung stellen, geben Sie den Menschen ein Stück Sicherheit und können Verständnisprobleme aus dem Weg schaffen.

Sollte ein Asylbewerber ärztliche Hilfe benötigen, muss zuerst ein Krankenschein – im Normalfall beim örtlichen Sozialamt – beantragt und ein Termin bei einem Hausarzt vereinbart werden. Dabei können Sie ihn unterstützen. Und wenn der Asylsuchende damit einverstanden ist, können Sie ihm durch

eine Begleitung bei Arztbesuchen und durch Hilfestellung bei Medikation und Therapie in der Anfangszeit ebenfalls Rückhalt geben.

ACHTUNG!

Sehr wichtig ist die Unterscheidung zwischen Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits und Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Jeder rechtliche Rat kann schwerwiegende Folgen für den Asylsuchenden haben und sollte in der Regel nur mit fachlichen Kräften bzw. Hauptamtlichen erfolgen.

Familien betreuen – Patenschaften bieten

Bei Familien mit kleinen Kindern, Analphabeten, gesundheitlich Eingeschränkten und auch unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist Ihre Hilfe besonders erforderlich. Je nach Ihren Möglichkeiten und in Abstimmung mit Freiwilligenkoordinatoren und Fachkräften vor Ort können Sie über einen längeren Zeitraum als fester Ansprechpartner oder „Pate“ zur Verfügung stehen, regelmäßige Besuche abstatten und in vielfältiger Weise unterstützen: bei der Beantwortung von Fragen, beim Erklären amtlicher Schreiben oder Vorgänge, bei der Kinderbetreuung usw.

Gerade unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Anzahl stetig steigt, benötigen dauerhaft Bezugspersonen, um trauma-

tische Verluste aus der Flucht verarbeiten zu können und um diese nicht durch die wechselnden Zuständigkeiten von Sozialbetreuern im Laufe des Asylverfahrens erneut zu durchleben. In vielen Gemeinden werden deshalb Pflegeeltern für Minderjährige gesucht.

Bei den Hausaufgaben helfen

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht und lernen die deutsche Sprache in sogenannten Übergangsklassen. Häufig haben Flüchtlingskinder jedoch Probleme damit, den Anforderungen der Schule gerecht zu werden. Auch wurde in der Zeit vor ihrer Flucht häufig keine Schule besucht. Sie können Asylbewerberfamilien mit schulpflichtigen Kindern besuchen, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und so auch deren Deutschkenntnisse zu verbessern. Ebenso können Sie als Ansprechpartner für Lehrer bzw. als Vermittler zwischen Lehrern und Familien dienen.

Freizeitangebote suchen

Erwachsene Flüchtlinge, vor allem junge Erwachsene, die tagsüber nicht in der Schule oder anderen Institutionen betreut werden, haben sehr viel Freizeit und sind meist dankbar für Angebote zur Freizeitgestaltung. So ist es hilfreich, wenn Sie über die örtlichen Sportvereine und deren Angebote, über städtische und kirchliche Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme informieren. Wenn Sie selbst in einem Sport- oder Kulturverein Mitglied sind, können Sie die Asylbewerber zu vorhandenen Kursen und Trainingsstunden einladen oder sich vielleicht sogar dafür einsetzen, dass ein passendes neues Angebot entwickelt wird.

Natürlich können Sie auch eigene Unternehmungen organisieren und je nach Lage vor Ort beispielsweise Sport, gemeinsames Musizieren, Bastel- und Handarbeiten, Spielenachmittage und handwerkliche Tätigkeiten anbieten.

Die Wohnungssuche unterstützen

In der Regel leben Flüchtlinge so lange in Gemeinschaftsunterkünften, bis ihr Asylverfahren entschieden ist. Bei positivem Bescheid sind sie auszugsberechtigt und können – zumindest theoretisch – in Privatwohnungen umziehen. Solange sie keine Wohnung finden, dürfen sie in den Unterkünften wohnen bleiben. Damit belegen sie jedoch den Platz für neue Asylsuchende. Auch ist eine eigene Wohnung für die nachhaltige Integration wichtig. Die Wohnungssuche gestaltet sich erfahrungsgemäß schwierig, allein auf Grund der geringen Sprachkenntnisse und des meist sehr engen finanziellen Spielraums. Sie können eine große Hilfe bieten, wenn Sie bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potentiellen Vermietern unterstützen und vermitteln.

Bei der Suche nach Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsplätzen in örtlichen Betrieben helfen

Sie können junge Menschen unterstützen, indem Sie sie bei der Wahl einer geeigneten Arbeitsstelle beraten, sie über die Abläufe in einem heimischen Betrieb informieren oder z.B. mit ihnen ein Bewerbungsgespräch üben. Vielleicht kennen Sie in Ihrem Umfeld in Frage kommende Arbeitgeber persönlich und können Ihre eigenen Netzwerke nutzen, um den ersten Kontakt zwischen Firmenleitung und einem potentiellen Auszubildenden herzustellen. Die Erfahrung zeigt: Wenn Sie

jemanden persönlich „unter Ihre Fittiche“ nehmen, stehen die Chancen am besten, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden. An vielen Orten gibt es übrigens bereits Ausbildungs-, Bildungs- oder Jobpaten, die sich dieser Aufgabe widmen und bei denen Sie sich beraten lassen können.

Fachwissen zur Verfügung stellen

Dolmetscher und Übersetzer, insbesondere für Arabisch, aber auch für die persische Sprache Farsi, sind natürlich immer gefragt. Auch die Hilfe von Juristen, Pädagogen, Ärzten und Menschen mit anderen relevanten Sprachkenntnissen, die ihr Wissen und ihre Fähigkeiten kostenlos zur Verfügung stellen, ist unverzichtbar. Wenn es um fachliche wie etwa rechtliche Beratung geht, müssen ehrenamtlich Tätige damit rechnen, dass sie ihre Kompetenzen mit entsprechenden Dokumenten zu belegen haben. Auch sollten ehrenamtliche Helfer, die Fahrdienste übernehmen, ihren Führerschein vorlegen können.

Keine Sorge: Die meisten Tätigkeiten im Umfeld der Flüchtlingshilfe erfordern kein ausgeprägtes Vorwissen!

Spenden koordinieren

Der Bedarf an Kleidern, Haushaltsgegenständen und Möbeln ist sehr groß, ebenso die Spendenbereitschaft bei entsprechenden Aufrufen. Eine große Herausforderung für die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Gemeinden ist deshalb die Zwischenlagerung, Verwaltung und Verteilung der gespendeten Gegenstände. Auch hier ist ehrenamtliche Hilfe willkommen: Sie können z.B. in den Kleiderkammern

und beim Roten Kreuz bei der Sortierung der Kleidungsstücke helfen, beim Abholen und Transport der Waren, bei der Vergabe an Flüchtlinge und beim Aussortieren unbrauchbarer Dinge.



Eine Liste dieser Einrichtungen finden Sie beim Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement unter www.lbe-bayern.de (Menüpunkt „Ehrenamt suchen“>Anlaufstellen). Auch in Ihrer Kirchengemeinde und bei den Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände können Sie nachfragen, ob ehrenamtliche Hilfe bei der Organisation gefragt ist.

Bei der Organisation und Koordination ehrenamtlicher Hilfe mitarbeiten

Nahezu überall in Bayern gibt es Infrastruktureinrichtungen für das bürgerschaftliche Engagement, in denen freiwillige Helfer willkommen sind. So können Freiwilligenagenturen, Seniorbüros, Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser Ihre Hilfe z.B. im Büro, bei der Organisation und Koordinierung der ehrenamtlichen Hilfe, beim Aufbau von Datenbanken und Internetplattformen, bei der Beantwortung von telefonischen Anfragen und anderen Aufgaben brauchen.



WAS IST IN DER FLÜCHTLINGSHILFE ZU BEACHTEN?

Wenn Sie sich schon an anderer Stelle ehrenamtlich engagieren, werden Sie sicher auch bei der Flüchtlingshilfe an vielen Stellen auf Ihre Erfahrungen zurückgreifen können. Trotzdem ist es hilfreich, sich auf die spezielle Situation und die Bedürfnisse der geflüchteten Menschen einzustellen und Enttäuschungen vorzubauen. Damit Ihre Hilfe auch wirklich ankommt.

HELFERKREISE

Bevor Sie auf eigene Faust tätig werden, erkundigen Sie sich, ob bei Ihnen vor Ort bereits Helferkreise existieren: Bei den Kirchengemeinden, der ortsansässigen Freiwilligenagentur, dem Seniorenbüro, dem Bürgerzentrum oder dem Mehrgenerationenhaus können Sie sich informieren.

Gründung eines Helferkreises

Wenn Sie sich vor Ort keiner bestehenden Gruppe anschließen können, suchen Sie sich Gleichgesinnte und gründen einen eigenen Helferkreis. Mit Unterstützung an Ihrer Seite können Sie Ihre Grenzen leichter einhalten und brauchen nicht das Gefühl zu haben, immer für alles allein zuständig zu sein. Treffen Sie sich regelmäßig zum Austausch und zur Koordination Ihrer Zusammenarbeit! Pflegen Sie auch den Austausch mit hauptamtlich Beteiligten! Sollte der Kreis keine feste Trägerschaft und keinen hauptamtlichen Koordinator haben, so empfiehlt es sich, für die Organisation der Treffen im Wechsel zuständig zu sein. Es kann auch hilfreich sein, eine Supervision für das Team in Anspruch zu nehmen.

Überprüfen Sie auch regelmäßig für sich selbst, ob Sie noch genau die Tätigkeit ausüben, die Sie gerne in dem Ihnen zur Verfügung stehenden Zeitrahmen machen möchten. Gerade beim Engagement im Flüchtlingsbereich überfordern sich viele – dann ist es dringend geboten, etwas zu ändern, Mitstreiter zu suchen und ggf. Aufgaben abzugeben.

Was muss ich bei der Mitarbeit in einem Helferkreis beachten?

Wenn Sie in einem Helferkreis mitarbeiten, ist es sinnvoll, sich folgende Fragen zu stellen:

- Habe ich mein persönliches Zeitbudget eindeutig kommuniziert?
- Können Zusagen verlässlich eingehalten werden, auf die andere vertrauen?
- Kann ich regelmäßig an den Gruppentreffen teilnehmen?
- Wird darauf geachtet, dass keine Alleingänge in schwierigen Betreuungsfällen unternommen werden?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Koordinatoren?
- Werden neue Ideen bzw. Projekte mit der Leitung bzw. Gruppe abgesprochen? (z.B. notwendige Maßnahmen in Verbindung mit einer schwierigen Betreuungssituation)
- Werden Informationen und Neuigkeiten mit der Gruppe bzw. dem Helferkreis ausgetauscht?
- Bestehen Fort- und Weiterbildungsangebote, die nicht nur die eigene Kompetenz stärken, sondern auch einen Schutz vor Überforderung bieten?

EINE GUTE VORBEREITUNG IST DIE HALBE MIETE

Es empfiehlt sich, ein paar Dinge vorab zu klären, bevor Sie sich Hals über Kopf in die Arbeit stürzen.

Informieren Sie sich über andere Lebensgewohnheiten!

Besuchen Sie Schulungen und Tagungen zum Thema „interkulturelle Kommunikation“ oder organisieren Sie für Ihren Helferkreis einen Workshop vor Ort. Missverständnisse entstehen nicht nur durch fehlende Sprachkenntnisse, sondern in erster Linie durch unterschiedliche Lebensgewohnheiten (Kultur, Normen, Werte). Ein gutes Beispiel dafür ist die viel beschworene Pünktlichkeit der Deutschen, die im arabischen Raum in diesem Maße nicht üblich ist.

Beachten Sie gesundheitliche Vorsorgemöglichkeiten!

Überprüfen Sie Ihr Impfbuch und frischen Sie überfällige Impfungen auf. Zur Sicherheit können Sie sich auch bei Ihrem Hausarzt informieren, ob Sie über einen ausreichenden Schutz verfügen und welche weiteren Impfungen er Ihnen empfehlen würde.

Die ständige Impfkommission (StIKO) erstellt jährlich einen aktualisierten Kalender mit empfohlenen Impfungen, an dem Sie sich orientieren können.
Links siehe S. 55

Polizeiliches Führungszeugnis

Bei der Kinderbetreuung steht immer der Jugendschutz im Vordergrund. Neben der Frage der Aufsichtspflicht muss auch der Schutz der Kinder vor Missbrauch gewährleistet sein. Sie sollten sich deshalb darauf einstellen und nicht dadurch abgeschreckt fühlen, dass Sie eventuell nach einem (erweiterten) polizeilichen Führungszeugnis gefragt werden, wenn Sie sich in der Kinderbetreuung engagieren möchten. Dies kann beim Einwohnermeldeamt für ehrenamtlich Tätige kostenfrei beantragt werden.

Überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz!

Fragen Sie nach, in welchem Rahmen Sie versichert sind, wenn Sie über Kommune, Kirchengemeinde, Wohlfahrtsverband oder einen eingetragenen Verein aktiv sind. Sollten Sie in einer nicht rechtlichen Form tätig sein, dann sind Sie für Ihre ehrenamtlichen Aktivitäten über die Bayerische Ehrenamtsversicherung abgesichert. Dafür ist keine Anmeldung erforderlich. Darüber hinaus empfiehlt es sich, sich bei Ihrem privaten Versicherungsmakler zu informieren, ob Sie in einer bestehenden Versicherung auch für ehrenamtliche Tätigkeiten versichert sind.

SO KANN IHRE HILFE GUT ANKOMMEN

Der gute Wille ist da und Sie haben sich auf Ihren Einsatz vorbereitet. Jetzt gilt es nur noch, Stolpersteine zu vermeiden.

Bereiten Sie sich auf die erste Begegnung vor!

Sollten Sie selbst keine „Brückensprache“ wie Englisch oder Hocharabisch sprechen, so sorgen Sie dafür, dass beim Erstkontakt ein Übersetzer vor Ort ist, der Sie entsprechend unterstützen kann. Sie sollten den Asylsuchenden u.a. darauf hinweisen, dass Sie freiwillig und unentgeltlich in der Flüchtlingshilfe tätig sind und was ehrenamtliches Engagement in Deutschland bedeutet.

Handeln Sie nach dem Grundsatz „Lerne, es selbst zu tun“!

Sie können dazu beitragen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen, und sie dabei unterstützen, sich in Deutschland schnell orientieren und einleben zu können. Dazu gehört, ihnen erste Deutschkenntnisse sowie Sitten und Gebräuche unseres Landes zu vermitteln. Ihr Grundsatz sollte dabei immer sein, den Flüchtlingen möglichst schnell eine selbständige Orientierung in unserer Gesellschaft zu ermöglichen: So ist es nicht nötig, immer einen Fahrdienst in Ihrem Auto anzubieten – hilfreicher ist es, zu vermitteln, dass ein Bus tatsächlich pünktlich um die Uhrzeit losfährt, die auf dem Fahrplan steht.

Auch wenn es schwerfällt: Ihre Schützlinge werden nur dann allein zurechtkommen, wenn Sie „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten.

Stellen Sie Regeln auf, was Ihnen wichtig ist!

Wenn Sie z.B. Deutschunterricht anbieten, können Sie festlegen, dass der Unterricht beispielsweise um 14 Uhr beginnt und dass dann auch alle Beteiligten anwesend sein müssen. Hilfreich ist es, das Wort „Respekt“ zu verwenden, das den Flüchtlingen aus ihren Kulturkreisen geläufig ist.

Achten Sie auf die Wahl Ihrer Gesprächsthemen!

Fragen zu „Familie“ und „Flucht“ sollten bei der Begegnung mit Flüchtlingen, die gerade erst angekommen sind oder die Sie neu kennenlernen, nicht von Ihnen selbst thematisiert werden. So kann es beispielsweise im Deutschunterricht fatal sein, nach Familienmitgliedern zu fragen, ohne zu wissen, ob und unter welchen Umständen diese leben.

Erkennen Sie die Grenzen Ihrer Beratungsmöglichkeiten!

Übernehmen Sie keine Beratung im Asylrecht und nicht bei Menschen, die traumatisiert sind. Ziehen Sie in solchen Fällen die Hilfe von entsprechenden Fachleuten hinzu!

Stellen Sie sich auf Abschiede ein!

Erwarten Sie nicht, dass Sie mit den Flüchtlingen immer in Verbindung stehen werden und alle in Deutschland bleiben können. Manche werden wieder in ihre Heimat zurückgeschickt. Vergewärtigen Sie sich, dass alles was Sie vermittelt haben, seien es Kenntnisse der deutschen Sprache, unserer Kultur und Sitten und vieles mehr, nie verloren sind. Ihre Tätigkeit ist in jedem Fall sinnvoll und ein Gewinn für die geflüchteten Menschen. Auch in ihren Heimatländern können sie dieses neue Wissen brauchen und weitergeben.

Von der Spontanhilfe zur dauerhaften Integration

Nach der dringend notwendigen „Ersten Hilfe“ für die geflüchteten Menschen kommt eine Herausforderung, für die ein längerer Atem notwendig ist: die dauerhafte Integration der anerkannten Flüchtlinge als Bürger in unserer Gesellschaft. Wenn Sie zu einer gelingenden Integration beitragen und sich auch gerne längerfristig betätigen möchten, ist es sinnvoll, sich in einem der vielen Patenprojekte zu engagieren, die sich für diese Aufgabe besonders bewährt haben. Ob als Familienpate, als Schüler-, Job-, Sport- oder Bildungspate: In der unmittelbaren Begegnung und im direkten Austausch, am besten Eins zu Eins, kann Integration am ehesten gelingen.

Lassen Sie sich nicht entmutigen, wenn sich in einer aktuellen Krisensituation nicht gleich ein Platz für Ihre Hilfe findet! Langfristig wird sich eine passende Einsatzmöglichkeit bieten und Ihr Angebot gerne angenommen werden!



WIE LÄUFT EIN ASYLVERFAHREN AB?

Flüchtlinge, Asylbewerber, Geduldete: Für ehrenamtliche Helfer ist es oft schwer nachvollziehbar, welchen Status die geflüchteten Menschen haben, an welcher Stelle sie gerade innerhalb eines Asylverfahrens stehen, welche Bleibeperspektive sie haben und welche Konsequenzen das z.B. für ihre Unterbringung oder für die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen hat. Um vor Überraschungen sicher zu sein, ist es sinnvoll, sich einen Überblick zu verschaffen.

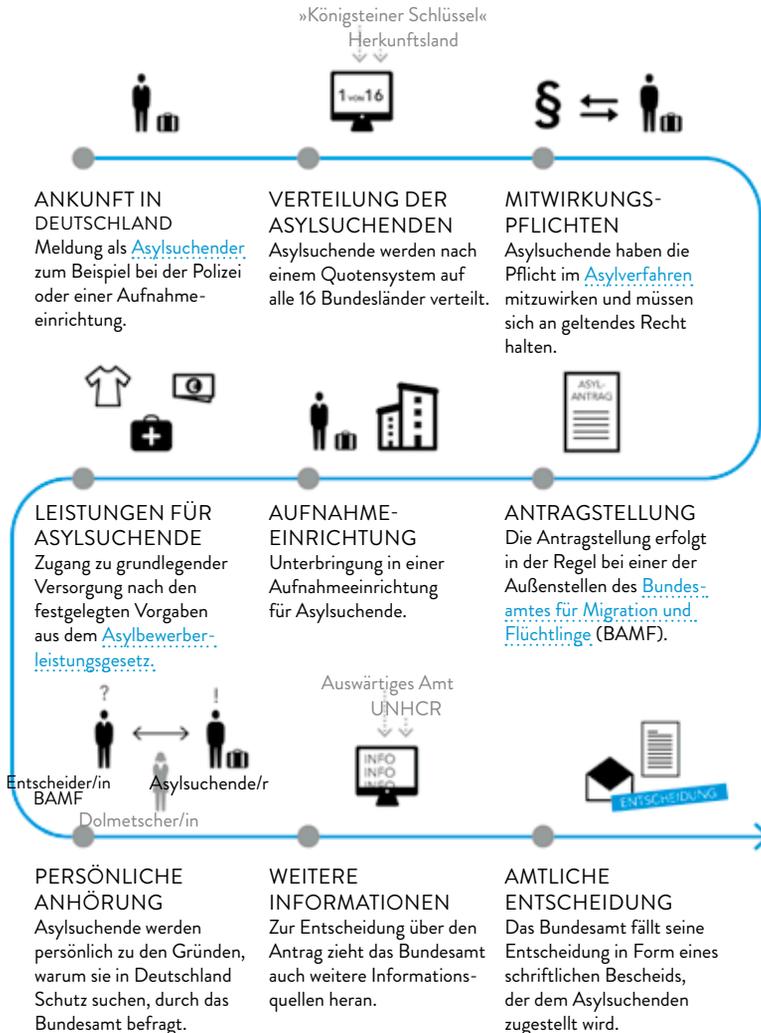
WER IST FLÜCHTLING?

Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und des Asylgesetzes sind Menschen, die in ihrem Heimatland eine drohende Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe befürchten müssen und deshalb Schutz in Deutschland suchen. Als Verfolgung gilt dabei ein schwerwiegender Eingriff in Leib, Leben, Freiheit oder sonstige grundlegende Menschenrechte. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in einem Asylverfahren. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, stellt es die **Asylberechtigung** oder **Flüchtlingsschutz** fest. In ihren praktischen Auswirkungen sind beide Schutzformen gleichwertig (Näheres im Abschnitt „Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel“).

Außer diesem Personenkreis können auch Menschen in Deutschland Schutz finden, denen in ihrem Heimatland aus anderen Gründen Folter, Todesstrafe oder sonstige unmenschliche Behandlung droht. Auch eine ernsthafte Gefahr für

Asylverfahren in Deutschland

(ohne Darstellung des Dublinverfahrens)



Leben und Gesundheit durch einen Krieg oder Bürgerkrieg ist ein Grund für Schutz in Deutschland. Liegen diese Voraussetzungen vor, gewährt das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens sogenannten **subsidiären (nachrangigen) Schutz**.

Schließlich kann das BAMF auch ein **Abschiebungsverbot** feststellen, solange durch die Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde, z.B. durch eine im Heimatland nicht behandelbare lebensgefährliche Erkrankung.

Diese Schutzarten unterscheiden sich in ihrer praktischen Bedeutung im Wesentlichen durch ihre aufenthaltsrechtlichen Folgen und die Möglichkeiten des Familiennachzugs (Näheres hierzu im Abschnitt „Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel“ sowie im Schaubild des UNHCR zum Asylverfahren in diesem Kapitel).

VON DER EINREISE BIS ZUR ENTSCHEIDUNG: ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS

Der erste Schritt ist die Meldung als Asylsuchender unmittelbar bei oder gleich nach der Einreise bei der Grenzbehörde oder Polizei. Auch eine Ausländerbehörde oder Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber kann die Meldung entgegennehmen. Daran anschließend erfolgt die Verteilung auf die **zuständige Aufnahmeeinrichtung**.

Diese wird unter anderem nach einem Quotensystem der Bundesländer, dem sog. **Königsteiner Schlüssel**, bestimmt. Bayern nimmt danach 15 % der nach Deutschland kommenden Asylbewerber auf.

POSITIVE ENTSCHEIDUNGEN

Asylberechtigung

- ✓ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- ✓ unbefristete Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

Flüchtlings-
schutz

- ✓ Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- ✓ unbefristete Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren

subsidiärer
Schutz

- ✓ Aufenthaltserlaubnis in der Regel für 1 Jahr
- ✓ nach 7 Jahren Chance auf unbefristete Niederlassungserlaubnis

nationale
Abschiebungsverbote

- ✓ Aufenthaltserlaubnis mindestens 1 Jahr
- ✓ nach 7 Jahren Chance auf unbefristete Niederlassungserlaubnis

NEGATIVE ENTSCHEIDUNGEN

anderer
EU-Mitgliedsstaat
zuständig

- ✗ »Dublin-Verfahren«
In diesem Verfahren wird festgestellt, welcher europäische Staat für die Prüfung des [Asylantrags](#) zuständig ist. In der Regel ist immer der Staat zuständig, der die Einreise des /der Asylsuchenden auf sein Staatsgebiet ermöglicht hat.

- ✗ Möglichkeit der Klage

Asylantrag
abgelehnt

- ✗ Möglichkeit der Klage
- ✗ freiwillige Ausreise
- ✗ [Abschiebung](#) (Sonderfall Duldung)

Flüchtlingsausweis

Der Asylsuchende muss sich in die zuständige Aufnahmeeinrichtung begeben und wird dort untergebracht. Spätestens dort erhält er als Ausweisdokument den neu eingeführten Ankunftsnaheweis, auch **Flüchtlingsausweis** genannt. (Näheres hierzu im Abschnitt »Ausweisdokumente und Aufenthaltstitel«.)

Asylantrag

Anschließend muss er persönlich bei der zugeordneten Außenstelle des BAMF seinen Asylantrag stellen. Dabei wird er in einer ihm verständlichen Sprache über den Ablauf des Verfahrens sowie seine Rechte und Pflichten informiert. Dort erhält er auch die **Aufenthaltsgestattung**. Dies ist der Aufenthaltstitel für die Dauer des Asylverfahrens.

Zuständigkeit Asylverfahren

Bevor sich das BAMF mit dem Inhalt des Asylantrags befasst, prüft es, ob Deutschland für die Durchführung des Verfahrens überhaupt zuständig ist. Nach dem **Dubliner Übereinkommen** ist nämlich derjenige EU-Staat, über den der Antragsteller zuerst nach Europa eingereist ist oder der ihm ein Visum erteilt hat, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Dies gilt ebenfalls bei einer Einreise über die nicht zur EU gehörenden Staaten Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein. Ist einer dieser Staaten zuständig, muss sich der Antragsteller dorthin begeben, um sein Asylverfahren durchzuführen. Falls der Antragsteller mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann er beim Verwaltungsgericht Rechtsmittel einlegen.

Inhaltliche Prüfung

Ist kein anderer Staat zuständig, wird sein Asylantrag nun inhaltlich geprüft. Zu diesem Zweck erfolgt in der Regel eine **persönliche Anhörung** des Antragstellers zu den Gründen, warum er in Deutschland Schutz sucht. Dies geschieht durch einen Entscheider und immer mit Hilfe eines Dolmetschers. Dabei muss der Antragsteller selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung begründen und weitere erforderliche Angaben, z.B. über den Reiseweg, machen. Die Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Antragsteller kann sich aber auf eigene Kosten von einem Anwalt begleiten lassen. Will er sich von einer anderen Vertrauensperson begleiten lassen, z.B. einem ehrenamtlichen Flüchtlingshelfer, ist dies mit Zustimmung des BAMF möglich. Er sollte dies daher rechtzeitig dem BAMF mitteilen. Über die Anhörung wird eine Niederschrift aufgenommen, die die wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält und ihm durch den Dolmetscher übersetzt wird.

Entscheidung

Anschließend trifft das BAMF seine Entscheidung. Diese stützt sich u.a. auf die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse. Aber auch zahlreiche weitere Informationsquellen, z.B. über die Situation im Heimatland, werden dabei berücksichtigt. Ebenso wird die aktuelle Rechtsprechung deutscher und europäischer Gerichte zu den einschlägigen asylrechtlichen Fragen beachtet. Die Entscheidung ergeht in einem schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Bescheid, der dem Antragsteller zugestellt wird. Ist die Entscheidung positiv, erhält der Antragsteller Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiären (nachrangigen) Schutz oder ein Abschiebungsverbot. Wird der Asylantrag abgelehnt,

kann der Antragsteller dagegen vor dem Verwaltungsgericht klagen. Das Nähere hierzu ergibt sich aus der dem Bescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung. Wichtig ist, die dort genannten Fristen zu beachten, die sehr kurz sein können.

UNTERBRINGUNG

Asylbewerber werden zunächst in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung untergebracht. Diese wird von der jeweiligen Bezirksregierung betrieben. Sie sind verpflichtet, dort neuerdings längstens bis zu sechs Monaten zu wohnen. Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (Stand Februar 2016: Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie neuerdings auch Algerien, Marokko und Tunesien) sind verpflichtet, bis zum Abschluss des Verfahrens in Aufnahmeeinrichtungen zu bleiben. Grund hierfür ist, eine bessere Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte während des Verfahrens sicher zu stellen und damit den Verfahrensablauf zu beschleunigen.

Vorläufige Unterbringung

Nach der Erstunterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung werden die Asylbewerber nach einer landesinternen Verteilungsquote den Stadt- und Landkreisen zugewiesen. Diese sind für die weitere, sog. vorläufige Unterbringung bis zum Abschluss des Asylverfahrens zuständig. Sie erfolgt in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften.

Anschlussunterbringung

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens dürfen Flüchtlinge die Gemeinschaftsunterkünfte verlassen. Sie können dann in eine selbst angemietete Wohnung umziehen. Dies gelingt

angesichts der schwierigen Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht immer. Dann sind die Kommunen im Rahmen der sog. Anschlussunterbringung für die weitere Versorgung der Flüchtlinge mit Wohnraum zuständig.

ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

So lange ein Asylbewerber verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf er keine Erwerbstätigkeit ausüben. Diese Verpflichtung besteht neuerdings für längstens sechs Monate. Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gilt sie bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

Für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten (nach Stand Februar 2016 sind dies: Senegal, Ghana, Albanien, Kosovo, Montenegro, Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina sowie neuerdings auch Algerien, Marokko und Tunesien) gibt es eine weitere besondere Regelung: Sofern sie nach dem 1.9.2015 ihren Asylantrag gestellt haben, gilt ein generelles Beschäftigungsverbot während des Asylverfahrens und nach Ablehnung des Asylantrags.

Ansonsten kann ein Asylbewerber ab drei Monaten nach Erhalt seiner Aufenthaltsgestattung – die bei der Asylantragstellung erteilt wird – mit Zustimmung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit eine Erwerbstätigkeit ausüben. Eine derzeit (Stand Februar 2016) noch bei bestimmten Berufen durchgeführte Vorrangprüfung, ob für die beabsichtigte Tätigkeit vorrangig ein Deutscher oder ein EU-Bürger zur Verfügung steht, soll abgeschafft werden. Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte dürfen ohne vorherige behördliche Genehmigung ebenso wie Deutsche arbeiten.

AUSWEISDOKUMENTE UND AUFENTHALTSTITEL

Das erste Dokument, das ein Asylbewerber künftig erhalten soll, ist der **Ankunftsnachweis**, auch **Flüchtlingsausweis** genannt.

Er soll gleich nach seiner Meldung als Asylsuchender und der erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden. Dieses mit fälschungssicheren Elementen ausgestattete Dokument wird grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen und die Stellung eines Asylantrags sein. Dafür werden die Fingerabdrücke, ein Foto und persönliche Angaben, z.B. auch zu beruflicher Qualifikation, Herkunftsstaat und Impfschutz, zentral gespeichert. Die zuständigen Behörden können dann auf diese Daten unmittelbar zugreifen. So sollen mehrfache Registrierungen und Identitätsmissbrauch verhindert werden.

Aufenthaltsgestattung

Bei der Antragstellung wird schon jetzt (Stand Februar 2016) ein weiteres Ausweisdokument, die **Aufenthaltsgestattung**, ausgestellt. Sie dient als Aufenthaltstitel für die Dauer des Asylverfahrens.

Aufenthalts-, Niederlassungserlaubnis

Wird ein Antragsteller als Flüchtling oder Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine **Aufenthaltsurlaubnis für drei Jahre**. Der Nachzug von Ehepartnern und minderjährigen Kindern bzw. von Eltern zu ihren anerkannten minderjährigen Kindern ist in diesen Fällen derzeit (Stand Februar 2016) grundsätzlich möglich. Danach wird ihm, sofern kein Widerruf der

Flüchtlingseigenschaft oder Asylberechtigung erfolgt, eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt, ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Wird lediglich subsidiärer (nachrangiger) Schutz (vgl. hierzu im Abschnitt „Wer ist Flüchtling?“) gewährt, wird eine **Aufenthaltserlaubnis für zunächst ein Jahr** erteilt, die bei Fortbestehen der Gefahrenlage – z.B. eines Bürgerkrieges – verlängert wird. Eine **Niederlassungserlaubnis** kann in diesen Fällen erst **nach sieben Jahren** erteilt werden. Der Nachzug von Familienangehörigen ist eingeschränkt möglich und hängt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ab, u.a. hinsichtlich Lebensunterhalt und Wohnraum. Er kann neuerdings erst nach zwei Jahren erfolgen.

Wurde ein Abschiebungsverbot festgestellt, **soll** eine **Aufenthaltserlaubnis** für mindestens ein Jahr erteilt werden. Dies bedeutet, dass hier zunächst die Ausländerbehörde prüft, ob es Gründe gibt, die dem entgegenstehen. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden.

LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ (AsylbLG)

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Höhe und Form von Leistungen, die Asylbewerber erhalten. Es dient der medizinischen Versorgung und der Sicherung des Grundbedarfs (sog. notwendiger Bedarf). Dies ist der Bedarf an Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden in den (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen als Sachleistungen erbracht.

Zusätzlich erhalten Asylbewerber Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (sog. notwendiger persönlicher Bedarf, auch Taschengeld genannt). Diese betragen z.B. derzeit (Stand Februar 2016) für einen alleinstehenden Erwachsenen 145 Euro. Für leistungsberechtigte Kinder gibt es je nach Alter zwischen 85 und 93 Euro. Seit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Oktober 2015 **sollen** diese bisherigen Bargeldzahlungen während der Unterbringung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen soweit wie möglich durch Sachleistungen ersetzt werden.

Bei der sich anschließenden sog. vorläufigen Unterbringung außerhalb der (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen in den Stadt- und Landkreisen soll der Grundbedarf vorrangig durch Geldleistungen statt durch Sachleistungen gedeckt werden. Dieser „notwendige Bedarf“ beträgt z.B. für einen alleinstehenden Erwachsenen monatlich 219 Euro.

Zusätzlich wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat durch Geld- oder Sachleistungen gedeckt, bei Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften immer durch Sachleistungen.

Die auch hier hinzukommenden Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs (sog. Taschengeld – siehe oben) **können** – statt wie bisher generell in bar – neuerdings in Gemeinschaftsunterkünften soweit möglich auch als Sachleistungen erbracht werden.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden auch die Kosten für eine erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Behandlung sowie bei Schwangerschaft und Geburt übernommen.

SPRACH- UND INTEGRATIONSKURSE

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ausländerbehörde oder das Jobcenter Ausländer mit schlechten Deutschkenntnissen auch zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichten.

Der Kurs besteht aus einem Sprachkurs von 600 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, der unter bestimmten Voraussetzungen auf 900 Unterrichtseinheiten verlängert werden kann. Hinzu kommt ein Orientierungskurs mit 60 Unterrichtseinheiten. Der Sprachkurs vermittelt einen Wortschatz, der zum Sprechen und Schreiben im Alltag benötigt wird. Der Orientierungskurs informiert über das Leben in Deutschland, die Rechtsordnung, Kultur und die jüngere Geschichte.

Daneben können auch Asylantragsteller mit guter Bleibeperspektive bereits vor Entscheidung über ihren Asylantrag am Integrationskurs teilnehmen. Diese Regelung gilt derzeit (Stand Februar 2016) für Staatsangehörige des Iran, Irak, von Syrien und Eritrea, sofern Plätze frei sind.

Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs muss bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg gestellt werden. Näheres hierzu unter www.bamf.de, Stichwort Deutsch lernen.

Für Asylbewerber aus anderen Herkunftsländern, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, gilt Folgendes: Sie können grundsätzlich an einem Deutsch-Sprachkurs im Rahmen des vom BAMF in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Sozialministerium entwickelten Kurskonzepts „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ teilnehmen.

Die Teilnehmenden haben dadurch die Möglichkeit, landeskundliches Wissen zur Erstorientierung zusammen mit einfachen Deutschkenntnissen zu erwerben.

Ansprechpartner für diese Kurse ist das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Näheres hierzu unter www.stmas.bayern.de, Stichwort Asylsozialpolitik.

HINWEIS

Die Bestimmungen zum Asylverfahren werden ständig überarbeitet. Aktuelle Informationen finden sich auf den Seiten des BAMF > Asyl- und Flüchtlingsschutz.
www.bamf.de



WAS BEDEUTET ES, EHRENAMTLICH TÄTIG ZU SEIN?

Ehrenamtliches Engagement ist zwar unentgeltlich, aber nicht „umsonst“ zu haben. So gibt es z.B. Regeln, sei es zum Schutz der Ehrenamtlichen selbst oder auch zum Schutz derjenigen, die ehrenamtlich unterstützt werden. Und wie bei jeder bezahlten Arbeit geht es auch hier darum, die eigenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Grenzen der Tätigkeit auszuloten.

DEFINITION

Die vom Bundestag im Jahr 2000 eingesetzte Enquete-Kommission zur Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements hat fünf Merkmale für das Bürgerschaftliche Engagement definiert. Wie bei jeder Definition gibt es natürlich Grenzfälle.

Freiwillig

Ehrenamtliche sind in der Regel nicht weisungsgebunden wie in der Erwerbsarbeit. Theoretisch kann man ein freiwilliges Engagement z.B. jederzeit „kündigen“. In der Praxis geht das natürlich nicht immer, z.B. bei Vorständen in Vereinen. Auch an anderer Stelle gibt es zumindest eine Vereinbarung und eine „freiwillige Selbstverpflichtung“ von Ehrenamtlichen.

Nicht auf materiellen Gewinn gerichtet

Das Bürgerschaftliche Engagement ist keine Leistung, für die man eine Gegenleistung erwarten kann. Es ist keine Marktbeziehung, in der Waren und Dienstleistungen gegen Geld getauscht werden. Bestimmte Aufwendungen, die mit

dem Ehrenamt zusammenhängen, wie etwa Fahrtkosten oder Verpflegung, können aber ersetzt werden. Dies kann auch über eine pauschale Aufwandsentschädigung geschehen.

Gemeinwohlorientiert

Bei einem ehrenamtlichen Engagement dürfen nicht nur die eigenen privaten Interessen im Spiel sein. Es sollte immer auch für andere und möglichst viele Menschen positive Wirkungen haben. Auch der Staat ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er kann dies aber nur dann sein, wenn seine Bürger mehr als ihre Pflicht tun.

Öffentlich

Die Pflege von Angehörigen oder das Großziehen von Kindern sind zwar wichtige Aufgaben in unserem Gemeinwesen, aber sie zählen nicht zum Bürgerschaftlichen Engagement, da sie im privaten Umfeld der Familie stattfinden. Die Öffentlichkeit ist gleichsam ein Raum zwischen Staat, privatem Unternehmertum und privatem Familienleben, der für jedes demokratische Gemeinwesen ganz wesentlich ist. Hier entsteht sozialer Zusammenhalt jenseits von Verwandtschaftsbeziehungen.

In der Regel gemeinschaftlich ausgeübt

Das Bürgerschaftliche Engagement findet statt in Vereinen, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen. Es gibt zwar auch „einsame“ Ehrenämter. Aber die meisten Ehrenamtlichen schätzen an ihrer Tätigkeit doch besonders, dass sie mit anderen Menschen zusammenkommen und sich gemeinsam engagieren.

RECHTE UND PFLICHTEN

Obwohl Sie freiwillig tätig sind, gilt es Regeln einzuhalten. Umgekehrt haben Sie Rechte. Das gilt – zumindest im Idealfall – für jedes Ehrenamt.

Die aktuelle Flüchtlingssituation erfordert allerdings neue Herangehensweisen und immer wieder Kompromisse. Vieles entwickelt sich erst im Laufe der Zusammenarbeit. Sowohl hauptberuflich wie auch ehrenamtlich Tätige müssen sich zum Teil sehr spontan auf veränderte Situationen einstellen. Nicht immer können sie sich an die sonst üblichen Regelungen halten. Als Orientierung könnte dienen:

Freiwillig Engagierte haben ...

... DAS RECHT ...

- ... auf eine Tätigkeit mit einer sinnvollen Aufgabenstellung
- ... auf Versorgung mit notwendigen Informationen
- ... auf die Berücksichtigung ihrer Wünsche
- ... auf eine Struktur, die Lernen und Wachsen fördert
- ... auf Unterstützung und Hilfe z.B. durch Supervision
- ... auf Anerkennung ihrer Leistung, auch bei einem kurzzeitigen Engagement
- ... wenn möglich auf Unkosten-erstattung
- ... auf den Status eines unbezahlten Mitarbeiters des Gesamtteams

... DIE PFLICHT ...

- ... die eigenen Grenzen zu kennen
- ... Absprachen zu akzeptieren
- ... sich auf jede Arbeit vorzubereiten
- ... ihre Zeit sinnvoll einzusetzen
- ... in der Supervision Probleme oder Unklarheiten zu klären
- ... konstruktives Feedback zu geben
- ... keine Trinkgelder oder unangemessene Geschenke anzunehmen
- ... wie ein bezahltes Team-Mitglied zu arbeiten

VERSICHERUNG

Wenn Sie ehrenamtlich tätig sind, ist es wichtig, im Rahmen ihrer Tätigkeit abgesichert zu sein. Vereine, Verbände, GmbHs, Stiftungen etc. sind in der Pflicht, direkt für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen zu sorgen. Wer sich also z.B. in der Kirche, in öffentlichen Einrichtungen, in der Wohlfahrtspflege oder im Sportverein engagiert, der ist normalerweise automatisch durch seinen Träger versichert.

Kleine, rechtlich unselbständige Initiativen und Projekte, für die kein anderer Versicherungsschutz greift, sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung der Staatsregierung abgesichert, die mit der Bayerischen Versicherungskammer abgeschlossen wurde. Der Versicherungsschutz ist allerdings nachrangig, das heißt, dass er nur dann greift, wenn keine anderweitige Haftpflicht- oder Unfallversicherung besteht. Diese Haftpflicht- und Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist antrags- und beitragsfrei, die Kosten trägt der Freistaat Bayern.



ZUSAMMENARBEIT VON HAUPTAMT UND EHRENAMT

Als ehrenamtlich engagierter Mensch kommen Sie bei Ihren Einsätzen mit vielen hauptamtlich Beschäftigten zusammen, z.B. in Asylberatungsstellen, Schulen, Kindergärten oder kommunalen Verwaltungen. Viele Kommunen haben mittlerweile auch hauptamtliche Koordinationsstellen für die ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit eingerichtet, die von der Bayerischen Staatsregierung gefördert werden.

In der Regel klappt die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt sehr gut. Hauptamtliche schätzen die menschliche Zuwendung der Ehrenamtlichen, die nicht darüber nachdenken (müssen), wer z.B. für einen Asylbewerber gerade von Amts wegen zuständig ist. So können Sie für ein gutes Klima des Zusammenlebens sorgen, was Sozialpädagogen und Verwaltungsangestellte, die meist nicht am Ort wohnen oder am Wochenende nicht greifbar sind, nicht mit der gleichen Überzeugungskraft leisten können. Umgekehrt schätzen Ehrenamtliche den fachlichen Rat und die Unterstützung der hauptamtlichen Kräfte, wenn sie Hintergrundinformationen brauchen, an ihre fachlichen Grenzen stoßen oder sich kräftemäßig und emotional überfordert fühlen. Im Idealfall arbeiten ehrenamtliches Engagement und Fachdienste also Hand in Hand.

Natürlich läuft es in der Hektik des Alltags nicht immer reibungslos. So gelingt es Hauptamtlichen manchmal nicht, den tage- oder stundenweise engagierten Ehrenamtlichen alle wichtigen Informationen zukommen zu lassen. Vielleicht werden Sie auch einmal übergangen, obwohl Sie sich für eine Tätigkeit zur Verfügung gestellt haben. Lassen Sie sich dadurch nicht entmutigen!

5 TIPPS FÜR EINE GUTE ZUSAMMENARBEIT

- Kontakt zu Hauptamtlichen aufnehmen
- Engagementrahmen ausloten
- Zuständigkeiten klären
- Regelmäßigen Austausch suchen
- Rechtzeitig Fachleute einschalten

Kontakt zu Hauptamtlichen aufnehmen

Suchen Sie grundsätzlich den Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitern, die in vielen Kommunen über eine Koordinierungsstelle die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen organisieren. Wer ansonsten für Ihre Tätigkeit die richtigen Ansprechpartner sind, erfahren Sie z.B. bei der Heimleitung, bei Mitarbeitern des Rathauses, des Trägerverbands, der Vereine, bei Helferkreisen oder bei den Kirchengemeinden.

Engagementrahmen ausloten

Erkundigen Sie sich, welche Unterstützung sich die Hauptamtlichen von Ihnen erhoffen, und überlegen Sie sich umgekehrt, welche Hilfe Sie anbieten können, welche Tätigkeiten Sie gerne übernehmen würden und wieviel Zeit Sie dafür aufwenden möchten.

Zuständigkeiten klären

Fragen Sie nach, für welche Tätigkeiten und Themen die hauptamtlichen Kräfte zuständig sind und an welcher Stelle Sie eigenverantwortlich handeln können. Zu einem guten Miteinander gehören gegenseitige Wertschätzung, Respekt und ein partnerschaftlicher Umgang.

Regelmäßigen Austausch suchen

Versuchen Sie, sich an einem regelmäßigen Austausch zu beteiligen oder einen solchen anzuregen, wenn er nicht vorgesehen ist. Es ist für beide Seiten hilfreich, wenn anstehende Aufgaben, Probleme und Erfolge gemeinsam besprochen werden.

Rechtzeitig Fachleute einschalten

Stellen Sie sich ein Netzwerk mit Kontaktadressen zu den wichtigsten fachlichen Beratungsstellen zusammen, auf das Sie im Ernstfall zurückgreifen können. Denken Sie auch daran, bei Problemen die zuständigen Hauptamtlichen rechtzeitig zu informieren.

PERSÖNLICHE EIGNUNG FÜR EHRENAMTLICHES ARBEITEN

Grundsätzlich besitzt jeder Mensch auf seine ganz eigene Weise die Fähigkeit zu helfen. Um sich dabei nicht zu verausgaben und dauerhaft helfen zu können, gilt es, verantwortlich mit den eigenen Ressourcen und Kräften umzugehen. Es braucht auch den Mut, Grenzen zu setzen!

Deshalb ist es wichtig, sich vorher zu überlegen, wo und in welcher Weise Sie sich einbringen möchten. Die Bearbeitung folgender Checkliste hilft dabei, sich über den Inhalt, den zeitlichen Rahmen und die Dauer eines Engagements klar zu werden.

- Möchte ich mich für eine bestimmte Gruppe (z.B. Frauen, Kinder, allein reisende Jugendliche) einsetzen?
- Welches Zeitbudget bin ich bereit einzubringen?
- Welche Fähigkeiten und Kompetenzen kann ich zur Mitarbeit anbieten?
- Welche meiner wertvollen Erfahrungen ist für wen nützlich?
- Brauche ich die Anerkennung der Öffentlichkeit oder kann ich mit einem vermeintlich geringen Ansehen als Flüchtlingshelfer leben?
- Wie und wo möchte ich mich einsetzen?
- Habe ich vielleicht Vorbehalte gegen bestimmte Religionen, Aussehen und Geschlecht?
- Bin ich körperlich und geistig fit genug, um mich um andere zu kümmern?
- Bin ich geimpft?
- (Er-)Kenne ich meine eigenen Grenzen? Weiß ich um die Gefahr des sog. „Helfersyndroms“?
- Toleranz ist unabdingbar! Bin ich in meinen eigenen Werten und Traditionen so weit gefestigt, dass sie eine stabile Basis für ein gelingendes Miteinander bilden?
- Gibt es in meiner Kommune bereits Asyl- bzw. Flüchtlingshelferkreise, denen ich mich evtl. anschließen kann?
- Sind von Seiten der Kommune Aktivitäten geplant oder werden schon durchgeführt? Kann ich mich hier anschließen und meine Fähigkeiten einbringen?
- Wer käme für eine Zusammenarbeit in Betracht? Wo finde ich Gleichgesinnte?
- Bin ich bereit, mich in eine Gruppe bzw. einen Helferkreis einzufügen?
- Kann ich außer meiner Arbeitskraft auch weitere Beiträge leisten: Habe ich bereits wertvolle Verbindungen zu anderen Helferkreisen oder Ehrenamtlichen? Ist es mir möglich, ein stabiles Netzwerk zu knüpfen, das einer fruchtbaren Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus nutzt?
- Wie sieht es mit meinem Versicherungsschutz aus? Wer haftet bei einem Schadensfall?



WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Fast in jeder Gemeinde mit Flüchtlingen und entsprechenden Helferkreisen wird über kurz oder lang auch ein kleiner Leitfaden mit den wichtigsten Informationen und Adressen vor Ort zusammengestellt. Hier haben wir vor allem übergeordnete Internetseiten aufgeführt, auf denen Sie grundsätzliche Informationen zur aktuellen Situation der Flüchtlinge und zu rechtlichen Bestimmungen sowie allgemein nützliche Tipps für Ihren ehrenamtlichen Einsatz in diesem Bereich finden.

INFORMATIONEN VOR ORT

Die Internetportale der bayerischen Städte, Gemeinden und Landkreise bieten häufig bereits auf der Startseite Informationen zur Flüchtlingssituation vor Ort. Sollten Sie dort nicht fündig werden, suchen Sie unter den Stichworten „Flüchtlinge“, „Soziales“ oder „Sozialamt“.

z.B. www.ausgburg.de, www.muenchen.de, www.zorneding.de

BAYERN- UND BUNDESWEITE INFORMATIONEN

Das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** bietet zahlreiche Informationen zu seiner Arbeit, zu Migration und Integration, zum Asylverfahren wie auch zu geförderten Rückkehrer-Programmen. Hier finden Sie außerdem immer die aktuellen Zahlen und Fakten zur Flüchtlingssituation in Deutschland.

www.bamf.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

www.fluechtlingsrat-bayern.de

Das **Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement** (BBE) bietet auf seinen Internetseiten unter dem Menüpunkt „Migration und Teilhabe“ >Engagement von und für Flüchtlinge eine bundesweite Zusammenstellung von Portalen mit Hilfen für Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsarbeit sowie zahlreiche weitere Informationen zum Engagement von und für Flüchtlinge.

www.b-b-e.de

Seite des **Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR)**. Unter dem Menüpunkt „Service“ finden sich z.B. Bildungsmaterialien, Publikationen, Antworten auf grundlegende Fragen u.v.a.m.

www.unhcr.de

Informationen zu den Herkunftsländern und ihren jeweiligen Beziehungen zu Deutschland stehen auf den Seiten des **Auswärtigen Amtes** unter „Außen- und Europapolitik“ >Länderinformationen A-Z

www.auswaertiges-amt.de

INFORMATIONEN FÜR EHRENAMTLICHE

Das Ehrenamtsportal wird vom Landesnetzwerk BE Bayern und dem Bayerischen Sozialministerium gemeinsam betrieben und enthält zahlreiche Informationen zum Ehrenamt in Bayern. Unter dem Menüpunkt „Wo kann ich helfen“ finden sich Adressen und Ansprechpartner vor Ort, unter dem Menüpunkt „Engagement in der Flüchtlingshilfe“ Links zu Broschüren und weiteren Informationen.

www.ehrenamt.bayern.de

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und -zentren bietet unter anderem Fortbildungen für Ehrenamtliche z.B. für die Durchführung von Sprachkursen an.

www.lagfa-bayern.de

Sprachtafel „Lerne Deutsch!“ des bayerischen Integrationsbeauftragten mit einfachen Bildern (Piktogrammen) und dem deutschen Basis-Wortschatz zu den wichtigsten Themen, zu finden unter:

www.integrationsbeauftragter.bayern.de

Impfungen: Die aktuellen Empfehlungen der ständigen Impfkommmission sind zu finden unter:

www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/Impfempfehlungen_node.html

INFORMATIONEN FÜR FLÜCHTLINGE

Orientierungshilfe mit nützlichen Tipps und Informationen für das Leben in Deutschland, zusammengestellt von Studierenden und Doktoranden in Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlicher Herkunft. Die Broschüre steht **in mehreren Sprachen** zum Download zur Verfügung, kann aber auch in gedruckter Version bestellt werden.

www.refugeeguide.de

In dem Film „**Einig sein. Recht achten. Freiheit leben. So funktioniert der deutsche Rechtsstaat**“ des Bayerischen Justizministeriums werden die Grundzüge des geltenden Rechts in Deutschland in wenigen Minuten verständlich vermittelt. Verfügbare Sprachen sind Deutsch, Englisch, Arabisch, Urdu, Paschtu und Dari.

www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/

Kostenlose App „Ankommen“

Welche Schritte durch das Asylverfahren muss ich beachten? Wann muss mein Kind in die Schule? Wie erhalte ich eine Arbeitserlaubnis? Was tun, wenn ich krank werde? Die Antworten auf diese und weitere, übergeordnete Fragen erhalten Asylsuchende in Deutschland jetzt in der kostenlosen **App „Ankommen“**. Die App ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Goethe-Institut, Bundesagentur für Arbeit und Bayerischem Rundfunk.

www.ankommenapp.de/

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER

Landesnetzwerk des bundesweiten Förderprogramms Integration durch Qualifizierung.

www.netzwerk-iq.de

Die Bundesanstalt für Arbeit bietet unter dem Menüpunkt „Unternehmen“ >Arbeitskräftebedarf>Internationales einen Migrations-Check für Arbeitgeber.

Außerdem finden Sie unter „Unternehmen“ >Arbeitskräftebedarf>Beschäftigung>Geflüchtete Menschen Informationen für Arbeitnehmer zur Beschäftigung von geflüchteten Menschen.

www.arbeitsagentur.de

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN DER HANNS-SEIDEL-STIFTUNG

Themenportal: Migration und Flucht der Hanns-Seidel-Stiftung mit Leitfäden für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit, Veranstaltungen und Veröffentlichungen zu den Themenbereichen Flucht, Asyl, Migration und Entwicklungspolitik. Zu finden ist auch ein Glossar von A wie Asyl bis Z wie Zuwanderung.

www.hss.de/themeneinstiege/migration-und-flucht.html

Leitfaden der Hanns-Seidel-Stiftung zu den Grundlagen der **Vereinspraxis**.

www.hss.de/uploads/tx_ddceventsbrowser/LF_Vereinspraxis.pdf

Erklärfilme zum Themenkomplex Demokratie und Menschenrechte der Auslandsabteilung der Hanns-Seidel-Stiftung (auf Englisch).

www.civicsacademy.co.za/

LESETIPPS

Wie viele Ausländer leben in Deutschland? Was ist eine Aufenthaltserlaubnis? Wer sich näher mit den Themen Migration und Integration in Deutschland befassen will, findet Daten und Fakten sowie Antworten auf viele Fragen in den folgenden Büchern:

Einwanderung und Asyl – die wichtigsten 101 Fragen

von Karl-Heinz Meier-Braun, C H Beck Verlag, München 2015

Das Buch führt anschaulich in die wichtigsten Daten, Fakten, Zusammenhänge und Entwicklungen zur Flüchtlingssituation ein und klärt grundsätzliche begriffliche Fragen wie „Was versteht man unter Migration?“, erläutert aber auch die Hintergründe für und die Auswirkungen von aktuellen Diskussionen („Hat die „Sarrazin-Debatte Deutschland geschadet?“).

Migration und Integration in Deutschland Begriffe – Fakten – Kontroversen

von Karl-Heinz Meier-Braun und Reinhold Weber (Hrsg.), Bundeszentrale für politische Bildung, Band 1389, Bonn 2013

Die Herausgeber haben in diesem Band zahlreiche Beiträge bundesweit anerkannter Experten zusammengestellt. Das Thema wird in mehreren Kapiteln beleuchtet, die sich den Grundlagen und der Geschichte, den einzelnen Migrantengruppen, den Themen Wirtschaft und Recht, Gesellschaft und Religion, Integrationspolitik und Teilhabe widmen sowie die gängigen Begriffe und Kontroversen erklären.

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Suchen Sie sich ihr eigenes Netzwerk und Unterstützung vor Ort!

Arzt

Rechtliche Beratung

Freiwilligenagentur

Kirchengemeinde(n)

Asylsozialarbeiter

Helferkreis

Deutschkurs

Kleiderkammer

Die Tafel

Ansprechpartner in der Kommune

IMPRESSUM

Herausgeber	Copyright 2016, Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Lazarettstraße 33, 80636 München Tel.: +49 (0)89/1258-0 E-Mail: info@hss.de www.hss.de
Vorsitzende	Prof. Ursula Männle, Staatsministerin a.D.
Hauptgeschäftsführer	Dr. Peter Witterauf
Leiter PRÖ/Publikationen	Hubertus Klingsbögl
Verfasser	Ursula Erb, Michael Kleinhans, Claudia Leitzmann, Gabriele Off-Nesselhauf, Dr. Thomas Röbbke
Redaktion	Claudia Leitzmann und Susanne Gumbmann, LBE Bayern
Layout und Satz	Britta Holzamer und Sandra Kirchner, eskade design, Heroldsberg
Druck	blueprint, München
Bildnachweis	UNHCR; The UN Refugee Agency Ivor Prickett: Titel, Seite 20, 42, 52 Gordon Welters: Seite 6, 10, 28
Auflage	15.000 März 2016

Anmerkung der Redaktion

Die durchgehend männliche Form der Personenbezeichnung impliziert beide Geschlechtervarianten und wird aus Gründen des Leseflusses verwendet.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung sowie Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Davon ausgenommen sind Teile, die als Creative Commons gekennzeichnet sind.

Das Copyright für diese Publikation liegt bei der Hanns-Seidel-Stiftung e.V. Namentlich gekennzeichnete redaktionelle Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.



**Hanns
Seidel
Stiftung**

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
Lazarettstraße 33
80636 München
www.hss.de

Mit Unterstützung von



LBE LANDESNETZWERK
BÜRGERSCHAFTLICHES
ENGAGEMENT BAYERN